T R A N S P O R T V E R T R A G

Gas

zwischen

HEWA GmbH
Wilhelm-Ulmer-Str. 12
91217 Hersbruck

- nachfolgend „**Netzbetreiber**“ genannt -

und

1. Transportkundendaten

Name des Transportkunden

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

E-Mail-Adresse *(falls vorhanden)*

Telefonnummer

Name des gesetzlichen Vertreters des Handelsgewerbes

Handelsregisternummer Registergericht

- nachfolgend „**Transportkunde**“ genannt –

2. Entnahmestelle

Bezeichnung der Liegenschaft/ des Gebäudes

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Gemarkung Fl. Flst.

Zählpunktbezeichnung:

Spannungsebene: ☐ ND ☐ MD/ND ☐ MD

3. Messung

Messung erfolgt ☐ niederdruckseitig ☐ mitteldruckseitig

Lastgangmessung ☐

Lastprofil (synthetisch) gemäß Zuordnung des Netzbetreibers

4. Beginn der Netznutzung

☐ nächstmöglicher Zeitpunkt

☐ zum _____

Ort, Datum, Unterschrift des Netzbetreibers

Ort, Datum, Unterschrift des Transportkunden

§ 1
Vertragsgegenstand

1. Der Netzbetreiber betreibt ein Gasverteilernetz und stellt dieses dem Transportkunden diskriminierungsfrei zur Verfügung. An das Gasverteilernetz sind die Gasanlagen des Transportkunden angeschlossen.

2. Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner über den Zugang zu den Energieversorgungsnetzen nach § 20 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 07.07.2005 zum Zwecke der Belieferung des Transportkunden mit Gas durch einen Lieferanten. Ihm liegen neben dem EnWG sowohl die Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) vom 03.09.2010, die Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) vom 25.07.2005 als auch die Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) vom 01.11.2006 und die Anreizregulierungsverordnung (ARegV) vom 29.10.2007 zu Grunde.

3. Es gelten neben den nachfolgenden Regelungen ergänzend die Netzzugangsbedingungen (NZB) des Netzbetreibers gemäß **Anlage 1**, in der jeweils auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten Fassung.

4. Die Abwicklung der Belieferung von Entnahmestellen mit Gas erfolgt nach der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 20.08.2007 (Az.: BK7-06-067) (GeLi Gas) oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der Bundesnetzagentur.

   Der Transportkunde tritt im Sinne dieser Prozessbeschreibungen in die Rolle des Lieferanten ein, soweit diese Regelungen sinngemäß auf ihn anwendbar sind. Ausnahme bildet die Meldung des Lieferanten im Rahmen des Lieferantenwechsels gemäß § 37 Abs. 4 S. 2 GasNZV. Will der Transportkunde die damit verbundenen Aktivitäten nicht selbst wahrnehmen, kann er diese vollständig auf seinen Lieferanten übertragen. Davon unberührt bleibt die Verantwortlichkeit des Transportkunden für die Erfüllung dieser Aufgaben.

5. Sonderformen der Netznutzung im Sinne der § 20 GasNEV, Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisse sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Hinsichtlich dieser Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen.

§ 2
Voraussetzung der Netznutzung

1. Für die Entnahmestellen des Transportkunden im Netz des Netzbetreibers muss zwischen dem Netzbetreiber und dem Transportkunden eine Regelung bezüglich der Anschlussnutzung vorliegen. Für Anschlussnutzer, die über einen Anschluss im Sinne der NDAV versorgt werden, kommt ein Anschlussnutzungsverhältnis unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 NDAV zustande. Ansonsten bedarf es des Abschlusses eines gesonderten Anschlussnutzungsvertrages. Es wird davon ausgegangen, dass ein entsprechender Vertrag, sofern es sich nicht um einen neu errichteten Netzanschluss oder einen Wechsel des Anschlussnutzers handelt, bereits vorliegt.

2. Die Gasbelieferung der Entnahmestellen ist in gesonderten Verträgen zwischen dem Lieferanten und dem Transportkunden geregelt. Der Transportkunde versichert durch die Anmeldung einer Entnahmestelle, dass ab Beginn der Zuordnung der Entnahmestelle zu dem vom Lieferanten benannten Bilanzkreis ein Gaslieferungsvertrag mit dem jeweiligen Lieferanten besteht. Dieser Vertrag muss den gesamten Gasbedarf des Transportkunden an der Entnahmestelle abdecken (offener Liefervertrag).

3. Die Belieferung setzt voraus, dass die Entnahmestellen in ein vertraglich begründetes Bilanzkreissystem einbezogen sind. Der Transportkunde teilt dem Netzbetreiber den (Unter-)Bilanzkreis und ggf. auch den Aggregationskreis mit, dem die Ausspeisepunkte der Transportkunden im Marktgebiet des Bilanzkreisnetzbetreibers zugeordnet sind. Der Transportkunde benennt den Bilanzkreisverantwortlichen und weist dessen Bilanzkreisverantwortlichkeit auf Verlangen des Netzbetreibers, sofern er nicht selbst Bilanzkreisverantwortlicher ist, ggf. mit der Bestätigung der Datenzuordnungsermächtigung nach. Der Transportkunde hat dem Netzbetreiber jede Änderung in der Bilanzkreiszuordnung unverzüglich anzuzeigen.

§ 3
Datenaustausch

1. Die Vertragspartner werden bei der Abwicklung der Geschäftsprozesse nach der GeLi Gas, die vorgegebenen Datenformate und Nachrichtentypen verwenden. Die jeweils maßgeblichen Versionen werden vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der Vorgaben der Bundesnetzagentur und des BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. festgelegt. Bei Änderungen der Versionen informiert der Netzbetreiber den Transportkunden rechtzeitig vorab. Die Vertragspartner werden die Umstellung auf eine neue Formatversion abstimmen.

2. Der Datenaustausch erfolgt per E-Mail an die in **Anlage 4** genannten E-Mail-Adressen, soweit nicht gesetzliche Regelungen oder auf Grund Gesetzes erlassene Vorgaben etwas anderes vorschreiben.

3. Die Vertragspartner teilen sich jeweils eine ausschließlich für den Datenaustausch nach der GeLi Gas vorgesehene E-Mail-Adresse („1:1-Kommunikation“) sowie Ansprechpartner mit Kontaktdaten mit. Einzelheiten sind in **Anlage 4** geregelt.

4. Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung im Sinne des § 9 EnWG sowie der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Gaslieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.

5. Soweit ein Nominierungsersatzverfahren vereinbart ist, hat der Transportkunde mit einer Frist von 5 Werktagen nach Anfang des Monats, der dem Monat vorausgeht, in dem das mit dem Einspeisenetzbetreiber abgestimmte Nominierungsersatzverfahren erst-malig angewendet wird, dem Ausspeisenetzbetreiber die Ausspeisepunkte mitzuteilen, die einem Nominierungsersatzverfahren unterliegen. Satz 1 gilt entsprechend für die Mitteilung der Beendigung der Anwendung des Nominierungsersatzverfahrens. Soweit ein Nominierungsersatzverfahren vereinbart ist, übermittelt der Netzbetreiber die hiernach erforderlichen Daten an den mit dem Transportkunden vereinbarten Adressaten.

6. Ausspeisepunkte mit registrierender Leistungsmessung, bei denen eine technische Ausspeisemeldung nach § 23 NZB erforderlich ist, teilt der Netzbetreiber dem Transportkunden in Textform mit. Hierüber informiert der Transportkunde den zuständigen Bilanzkreisverantwortlichen. Zur Beurteilung der Erforderlichkeit dieser technischen Ausspeisemeldung ist der Netzbetreiber berechtigt, vom Transportkunden die Herausgabe von Informationen bezüglich des Abnahmeverhaltens der entsprechenden Entnahmestellen zu verlangen.

§ 4
An- und Abmeldung zum Bilanzkreis

1. Meldungen müssen gemäß § 37 Abs. 4 GasNZV ordnungsgemäß und vollständig sein. Der Netzbetreiber darf eine nicht ordnungsgemäße oder nicht vollständige Meldung nur dann zurückweisen, wenn der Entnahmestelle anhand der gemeldeten Daten nicht eindeutig identifizierbar ist. In diesem Fall ist die Meldung für diese Entnahmestelle unwirksam.

2. Der Transportkunde meldet dem Netzbetreiber seine Entnahmestellen, die an das Verteilernetz des Netzbetreibers angeschlossen sind, und den beabsichtigten Beginn oder die beabsichtigte Beendigung der Netznutzung (An- und Abmeldung) unter Angabe der erforderlichen Daten in dem durch die Bundesnetzagentur vorgegebenen jeweils gültigen Format in elektronischer Form (per E-Mail) entsprechend der in der GeLi Gas geregelten Fristen mit.

3. Der Transportkunde gibt bei der Anmeldung insbesondere an, ob an der angemeldeten Entnahmestellen Energie für Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 22 EnWG bezogen wird.

4. Sofern Rechte Dritter nicht verletzt werden, können Anmeldungen zu und Abmeldungen aus einem Bilanzkreis auch untermonatlich und unter Verzicht auf die Frist von einem Monat zum Monatsende erfolgen, wenn

   a) sich der Transportkunde im dritten Monat der Ersatzversorgung nach § 38 EnWG befindet,

   b) der Ausspeisepunkt keinem Lieferverhältnis zugeordnet werden kann und der Netzbetreiber, obwohl er zur Unterbrechung der Anschlussnutzung berechtigt wäre, die Entnahme von Gas duldet (geduldete Notgasentnahme),

   c) es sich an diesem Entnahmestelle um einen Lieferbeginn oder ein Lieferende im Sinne der GeLi Gas handelt.

   Der Transportkunde versichert, dass bei der Meldung einer Entnahmestelle als Lieferbeginn, bereits zum Zeitpunkt des Einzuges bzw. der Inbetriebnahme der Entnahmestelle ein Gaslieferungsvertrag zwischen dem Lieferanten und dem Transportkunden bestand.

5. Der Netzbetreiber beantwortet die Meldungen des Transportkunden entsprechend der in der GeLi Gas vorgesehenen Fristen und in den jeweils gültigen Formaten.

6. Änderungen sonstiger wesentlicher Kundendaten sind wechselseitig unverzüglich mitzuteilen.

§ 5
Ersatzversorgung, Ersatzbelieferung, geduldete Notgasentnahme

1. Bezieht der Transportkunde an seinen Entnahmestellen über das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Niederdruck Gas, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann (§ 38 EnWG, Ersatzversorgung mit Energie), erfolgt eine entsprechende Meldung des Netzbetreibers an den Grundversorger im Netzgebiet des Netzbetreibers.

2. Endet die Zuordnung der Entnahmestelle des Transportkunden, der nicht dem Anwendungsbereich des § 38 EnWG unterfällt, ohne dass sie einem neuen Bilanzkreis zugeordnet wird oder erfolgt aus sonstigen Gründen keine Belieferung der Entnahmestelle durch einen Lieferanten, unterrichtet der Netzbetreiber den Transportkunden hierüber unverzüglich.

3. Der Transportkunde kann dem Netzbetreiber vorsorglich einen Lieferanten benennen, dessen Bilanzkreis die Entnahmestelle des Transportkunden zugeordnet werden sollen, falls die über diese Entnahmestelle bezogene Energie nicht einer Lieferung oder einem bestimmten Lieferanten zugeordnet werden kann. Der Transportkunde ist verpflichtet, eine Vollmacht des Lieferanten für die Zuordnung zu dessen Bilanzkreis nachzuweisen.

4. Ist keine Zuordnungsermächtigung nachgewiesen und besteht kein Liefervertrag gemäß Ziffer 3 für die Entnahmestelle, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Entnahmestelle vom Netz zu trennen.

5. Nimmt der Netzbetreiber zunächst keine Trennung vor, obwohl er hierzu nach Ziffer 4 berechtigt wäre und duldet er die weitere Entnahme von Gas,

ist der Transportkunde gleichwohl verpflichtet, sich umgehend um einen Lieferanten zu bemühen.

6. Eine geduldete Entnahme von Gas gilt als entgeltliche Notgasentnahme durch den Transportkunden.

7. Der Netzbetreiber weist den Transportkunden unverzüglich nach Kenntnisnahme auf die Notgasentnahme hin.

8. Diese kann jederzeit ohne Angabe von Gründen unterbrochen werden.

9. Das Entgelt für die Notgasentnahme bestimmt sich nach billigem Ermessen unter angemessener Berücksichtigung der Marktsituation der Energiebeschaffung und - sofern der Netzzugang dem Transportkunden nicht ohnehin gesondert in Rechnung gestellt wird - der aktuellen Entgelte des Netzbetreibers sowie der gegebenenfalls anfallenden Steuern. Etwaige Zahlungen des Transportkunden an den Lieferanten haben gegenüber dem Netzbetreiber keine befreiende Wirkung.

§ 6
Leistungsmessung, Lastprofilverfahren

1. Bei Entnahmestellen mit einem Jahresverbrauch von mehr als 1,5 Millionen kWh oder einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung von mehr als 500 kW erfolgt eine registrierende Leistungsmessung.

2. Erfolgt die Feststellung des Gasverbrauchs nicht mit Hilfe einer registrierenden Leistungsmessung, erfolgt die Abwicklung der Gasbelieferung der Entnahmestelle über standardisierte Lastprofile. Der Netzbetreiber bestimmt die verwendeten Lastprofile, auf deren Basis der gesamte Bedarf des durch den Lieferanten des Transportkunden gedeckt wird. Weitere Einzelheiten zum Lastprofilverfahren ergeben sich aus **Anlage 3**.

3. Der Netzbetreiber ordnet jeder Entnahmestelle das entsprechende Lastprofil zu und stellt für jede Entnahmestelle eine Jahresverbrauchsprognose auf, die in der Regel auf dem Vorjahresverbrauch basiert. Dem Transportkunden steht das Recht zu, unplausiblen Prognosen zu widersprechen und dem Netzbetreiber eine eigene Prognose zu unterbreiten. Kommt keine Einigung zustande, legt der Netzbetreiber die Lastprofilzuordnung und die Jahresverbrauchsprognose fest. In begründeten Ausnahmefällen können Netzbetreiber und Transportkunde gemeinsam die Jahresverbrauchsprognose auch unterjährig anpassen.

4. Der Netzbetreiber ist berechtigt, das angewandte Lastprofilverfahren oder die Lastprofile zu ändern, wenn dies erforderlich oder zweckmäßig ist. Der Netzbetreiber teilt dem Transportkunden die Änderung des Lastprofilverfahrens mit einer Frist von drei Monaten und die Änderung der Lastprofile mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats in Textform mit.

5. Der Netzbetreiber passt nach der Turnusablesung gemäß GeLi Gas die Jahresverbrauchsprognose an und teilt dem Transportkunden die geänderte Jahresverbrauchsprognose als Stammdatenänderung mit.

§ 7
Messeinrichtungen

Soweit keine anderweitige Vereinbarung im Sinne des § 21b EnWG in Verbindung mit der Messzugangsverordnung (MessZV) getroffen worden ist, ist der Netzbetreiber für die Messung und den Messstellenbetrieb verantwortlich. In diesem Fall gelten die nachfolgenden Regelungen. Unabhängig davon, wer Messstellenbetreiber ist, findet Ziffer 4 in jedem Fall Anwendung.

Der Netzbetreiber teilt dem Transportkunden bezogen auf die betroffene Entnahmestelle den Zeitpunkt des Übergangs des Messstellenbetriebes oder der Messung auf einen neuen Messstellenbetreiber oder Messdienstleister und die Identität des neuen Messstellenbetreibers oder Messdienstleisters unverzüglich mit.

1. Der Netzbetreiber ist für die Erfassung des an der jeweiligen Entnahmestelle entnommenen Gases verantwortlich. Er legt Art, Umfang und Anbringungsort der Mess- und Steuereinrichtungen fest. Er hat den Letztverbraucher und den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechtigte Interessen zu wahren. Der Netzbetreiber stellt die für die Messung erforderlichen Geräte zur Verfügung und betreibt diese. Der Netzbetreiber ist für die Einhaltung der eichrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.

2. Der Netzbetreiber stellt die für die Zählerfernauslesung bei Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung erforderlichen Geräte zur Verfügung und betreibt diese. Darüber hinaus hat der Anschlussnehmer grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass dem Netzbetreiber in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung eine Kommunikationseinrichtung für die Zählerfernauslesung (in der Regel ein extern anwählbarer analoger Telefonanschluss sowie eine Netzsteckdose) zur Verfügung steht. Die Kosten hierfür trägt der Anschlussnehmer. Die Fernauslesung muss vor Aufnahme der Belieferung zur Verfügung stehen. Bei Nichtfertigstellung gehen Kosten des zusätzlichen Aufwandes zu Lasten des Transportkunden, es sei denn, der Netzbetreiber hat die Verzögerung zu vertreten. Verzögerungen durch den Anschlussnehmer gehen zu Lasten des Transportkunden, es sei denn, der Einbau der Fernauslesung wird nur aufgrund eines Lieferantenwechsels des Transportkunden vom Netzbetreiber gefordert. Sofern die Installation einer Kommunikationseinrichtung für die Zählerfernauslesung durch den Anschlussnehmer bis zum Beginn der Netznutzung nicht möglich oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist, werden sich die Vertragspartner über den Einbau eines GSM-Modems oder die manuelle Auslesung der Messeinrichtung vor Ort verständigen.

3. Bei Entnahmestellen, die über standardisierte Lastprofile beliefert werden, werden die Messeinrichtungen vom Beauftragten des Netzbetreibers oder auf Verlangen des Netzbetreibers vom Letztverbraucher selbst, in möglichst gleichen Zeitabständen, die 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, nach einem vom Netzbetreiber festzulegenden Turnus abgelesen.

   Kann der Beauftragte des Netzbetreibers die Räume des Transportkunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten oder der Transportkunde kommt einer Aufforderung zur Selbstablesung nicht nach, kann der Netzbetreiber den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Gleiches gilt auch außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei einem Lieferantenwechsel, bei einem Umzug des Transportkunden, bei einer Änderung der Entgelte nach diesem Vertrag, bei Beendigung dieses Vertrages oder bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfs.

   Dem Transportkunden steht es frei, zusätzlich eigene Ablesungen durchzuführen oder eine Ablesung durch den Letztverbraucher durchführen zu lassen.

   Der Transportkunde kann den Netzbetreiber auch mit einer zusätzlichen kostenpflichtigen Ablesung beauftragen. Die Höhe des Entgeltes ist in **Anlage 2** geregelt.

4. Der Transportkunde kann zusätzlich eigene Mess- und Steuereinrichtungen auf eigene Kosten einbauen lassen, sofern hierdurch die Messeinrichtungen des Messstellenbetreibers nicht gestört werden. Die Messdaten dieser Einrichtungen werden nicht zur Abrechnung herangezogen.

5. Der Transportkunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Transportkunde den Antrag auf Nachprüfung nicht beim Netzbetreiber, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Netzbetreiber zur Last, falls die Nachprüfung ergibt, dass die Messeinrichtung nicht verwendet werden darf, sonst dem Transportkunden.

6. Ergibt eine Überprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nach zu entrichten. Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines Ausspeisepunktes, der über standardisierte Lastprofile beliefert wird, nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine solche Messeinrichtung dieses nicht an, so ermittelt der Netzbetreiber den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung. Die tatsächlichen Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung einer Entnahmestelle mit registrierender Leistungsmessung nicht einwandfrei festzustellen, oder zeigt eine solche Messeinrichtung dieses nicht an, so erfolgt die Ermittlung von Ersatzwerten.

7. Ansprüche nach Satz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

8. Soweit eine anderweitige Vereinbarung gemäß § 21b Abs. 3 EnWG in Verbindung mit der MessZV getroffen worden ist, werden die vom berechtigten Dritten dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Zählerstände und Zählwerte der Abwicklung und Abrechnung dieses Vertrages zu Grunde gelegt.

§ 8
Übermittlung von Mess- und Bilanzierungsdaten.

1. Bei Entnahmestellen, die über standardisierte Lastprofile beliefert werden, übermittelt der Netzbetreiber dem Transportkunden Zählerstände spätestens 28 Tage nach deren Ermittlung durch Ablesung, Schätzung oder rechnerische Abgrenzung.

2. Bei Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung und Zählerfernauslesung erfolgt die Übermittlung der Messwerte bis zum 8. Werktag des auf die Lieferung folgenden Monats, auf Wunsch des Transportkunden im Stundentakt.

   Ist die Entnahmestelle nicht mit einer Zählerfernauslesung ausgerüstet oder ist die Messeinrichtung oder die Zählerfernauslesung gestört, erfolgt die Bereitstellung der Daten spätestens am 8. Werktag des auf die Lieferung folgenden Monats. Ist die Störung in dieser Frist nicht zu beheben, erfolgt für diese Entnahmestellen bis zur Störungsbehebung in Absprache mit dem Transportkunden eine monatliche Datenbereitstellung.

   Soweit technisch möglich und vereinbart, erhält der Transportkunde selbst täglich Zugang zur Abfrage der vom Netzbetreiber in der Datenverarbeitung aufbereiteten und einer Plausibilitätsprüfung unterzogenen Datenreihe der Entnahmestelle über das Internet. Der Netzbetreiber ist berechtigt, Kontrollablesungen vorzunehmen.

3. Die Erfassung, Plausibilisierung und Übermittlung von Zählerständen und Messwerten sowie die Bildung von Ersatzwerten erfolgt gemäß GeLi Gas.

4. Der Transportkunde ist berechtigt, dem Netzbetreiber die ihm durch eigene Ablesung zur Verfügung stehenden Zählerstände im vereinbarten Datenformat zu übermitteln. Der Netzbetreiber verwendet diese Zählerstände, sofern die abgelesenen Werte nicht unplausibel sind, bevor er Daten aus einer Schätzung oder rechnerischen Abgrenzung heranzieht.

5. Der Netzbetreiber stellt dem Bilanzkreisnetzbetreiber, dem Transportkunden und dem von diesem benannten Bilanzkreisverantwortlichen Bilanzierungsdaten entsprechend der NZB zur Verfügung.

6. Die Vertragspartner werden alles Erforderliche und Zumutbare tun, um den Bilanzkreisnetzbetreiber bei der Erfüllung seiner Verpflichtung für die Bilanzkreisabrechnung zu unterstützen.

§ 9
Jahresmehr- und Jahresmindermengen

1. Jahresmehr- und Jahresmindermengen, die durch den Einsatz des nominierten Lastprofils und der tatsächlichen Ausspeisung beim Letztverbraucher entstehen, gelten als vom Netzbetreiber geliefert bzw. abgenommen und werden von diesem auf die Transportkunden, die Letztverbraucher mit Lastprofilen beliefern, aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt unter Zuhilfenahme der über die Lastprofile sich ergebenden Ausspeisungen für jede Entnahmestelle getrennt.

2. Es gilt § 12 NZB.

3. Nimmt der Netzbetreiber innerhalb des betreffenden Abrechnungsmonats Differenzmengen entgegen, so hat er hierfür den Transportkunden entsprechend der Aufteilung einen Arbeitspreis zu vergüten. Differenzmengen, die vom Netzbetreiber geliefert werden, hat der Netzbetreiber den Transportkunden mit einem Arbeitspreis und einem Leistungspreis in Rechnung zu stellen.

4. Die endgültige Abrechnung von Ein- und Ausspeisedifferenzen nach Ziffer 1 gegenüber einem (Lastprofil-)Transportkunden hat jährlich oder am Ende des Vertragszeitraums auf der Basis der an der entsprechenden Entnahmestelle durch Messung ermittelten tatsächlichen Ausspeisemengen zu erfolgen. Bei der Ermittlung der Ein- oder Ausspeisedifferenzen sind die vom Lieferanten des Transportkunden im Abrechnungszeitraum gemäß Lastprofil bereitgestellten Mengen sowie die vorläufig abgerechneten Mengen zu berücksichtigen.

§ 10
Entgelte, Steuern und Abgaben

1. Der Transportkunde zahlt an den Netzbetreiber für die Netznutzung Netzentgelte in der durch den Netzbetreiber auf Grundlage von EnWG, GasNEV und ARegV ermittelten und veröffentlichten Höhe.

   Ist die Netzentgeltbildung nicht möglich, z.B. weil die zuständige Regulierungsbehörde noch keine Erlösübergrenze bestimmt hat oder die Netzentgelte des vorgelagerten Netzbetreibers noch nicht vorliegen, berechnet der Netzbetreiber die Netznutzung vorläufig auf Grundlage der veröffentlichten Netzentgelte. Hierüber wird der Netzbetreiber den Transportkunden unverzüglich in Textform informieren.

2. Das Netzentgelt pro Ausspeisepunkt besteht aus einem Jahresleistungspreis in €/kW und einem Arbeitspreis in Ct/kWh. Das Jahresleistungsentgelt ist das Produkt aus dem jeweiligen Jahresleistungspreis und der Jahreshöchstleistung in kW der jeweiligen Entnahme im Abrechnungsjahr. Das Arbeitsentgelt ist das Produkt aus dem jeweiligen Arbeitspreis und der im Abrechnungsjahr jeweils entnommenen gaswirtschaftlichen Arbeit in kWh.

   Für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung wird anstelle des Leistungs- und Arbeitspreises ein Arbeitspreis in Ct/kWh und ein monatlicher Grundpreis in €/Monat festgelegt.

3. Neben den Netzentgelten zahlt der Transportkunde für jede Entnahmestelle je ein Entgelt für den Messstellenbetrieb, die Messung und die Abrechnung.

4. Der Netzbetreiber stellt dem Transportkunden die auf die Gaslieferung anfallenden Konzessionsabgaben mit dem Netzentgelt in Rechnung

5. Für andere Leistungen nach diesem Vertrag, die nicht der Genehmigung oder Bestimmung durch die Regulierungsbehörden oder der Anreizregulierung unterliegen, zahlt der Transportkunde die vom Netzbetreiber bestimmten und veröffentlichten Entgelte.

6. Alle Entgelte unterliegen dem im Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz.

§ 11
Anpassung der Entgelte, Steuern und Abgaben

1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netzentgelte anzupassen, wenn und soweit die geltenden Erlösobergrenzen für die Netzentgelte beachtet werden oder die Überschreitung der genehmigten Netzentgelte nach Maßgabe von § 23a Abs. 2 Satz 2 EnWG zulässig ist. Der Netzbetreiber wird die geänderten Netzentgelte auf seiner Internetseite veröffentlichen und den Transportkunden in Textform unverzüglich informieren.

2. Für den Fall, dass gegen die genehmigten Entgelte oder die Erlösobergrenze im Rahmen von behördlichen oder gerichtlichen Verfahren Rechtsmittel eingelegt werden bzw. sind derartige Verfahren bereits anhängig, ist zwischen den Vertragspartnern abschließend das rechts- und bestandskräftige Entgelt bzw. das aufgrund der rechts- und bestandskräftigen Erlösobergrenze gebildete Entgelt maßgeblich. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Abrechnung auf der Grundlage des genehmigten oder bestimmten, gegebenenfalls vorläufigen Entgeltes. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume - gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrages oder der Nutzung der jeweiligen Entnahmestellen durch den Transportkunden - nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen. Rück- und Nachzahlungen werden jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst. Gleiches gilt, wenn der Netzbetreiber die die Netznutzung gemäß § 10 Ziffer 1 Abs. 2 vorläufig auf Grundlage der veröffentlichten Netzentgelte berechnet.

   Die Verwendung und Anwendung der Nachberechnungsklausel erfolgt diskriminierungsfrei. Der Netzbetreiber wird im Falle einer Rechtsmitteleinlegung gegen die Höhe der Netzentgelte oder gegen die Erlösobergrenze durch ihn, bzw. bei Kenntnis einer Rechtsmitteleinlegung eines vorgelagerten Netzbetreibers gegen die Höhe der Netzentgelte oder die Erlösobergrenze, den Transportkunden hierüber unverzüglich in Textform informieren. Die Information ist in der Form vorzunehmen, dass der Transportkunde in die Lage versetzt wird, eine konkrete Risikoabschätzung dahingehend vorzunehmen, in welcher Höhe im Falle eines erfolgreichen Rechtsmittels gegen die Höhe der Netzentgelte oder die Erlösobergrenze Nachzahlungen zu erwarten sind.

   Die Nachberechnungsklausel findet keine Anwendung, sofern es dem Netzbetreiber möglich ist, die rechtskräftig festgestellten zusätzlichen Ansprüche beispielsweise im Rahmen des Regulierungskontos zu realisieren.

   Die Vertragspartner werden die ggf. endgültigen behördlichen und gerichtlichen Entscheidungen bezüglich der Zulässigkeit der Verwendung und Anwendung einer Nachberechnungsklausel beachten und anwenden.

   Hiervon unberührt bleibt das Recht des Transportkunden, eine gerichtliche Überprüfung der erteilten Entgeltgenehmigung, der Erlösobergrenze oder der Höhe der Netzentgelte vornehmen zu lassen.

3. Sollten sich durch Neueinführung oder Erhöhung von Steuern, Abgaben oder sonstigen, die jeweilige Leistung unmittelbar betreffenden, hoheitlich auferlegten Belastungen die Kosten der Übertragung, die Verteilung oder den Handel von Gas unmittelbar oder mittelbar verteuern, ist der Netzbetreiber berechtigt, hieraus entstehende Mehrkosten, an den Transportkunden weiter zu berechnen, sofern die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung nicht entgegensteht und die Weitergabe sich auf die Mehrkosten beschränkt, die bei Vertragsschluss nicht konkret vorhersehbar waren und die nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Bei einem Wegfall oder einer Absenkung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Belastungen gibt der Netzbetreiber dies an den Transportkunden weiter.

   Die Weitergabe kann mit Wirksamkeit der entsprechenden Regelung erfolgen. Der Transportkunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

4. Soweit von diesem Vertrag umfasste Entgelte oder Entgeltbestandteile nicht der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde oder der Anreizregulierung unterliegen, ist der Netzbetreiber berechtigt, diese Entgelte nach billigem Ermessen anzupassen.

   Der Netzbetreiber wird den Transportkunden hierüber mit einer Frist von sechs Wochen zum Inkrafttreten der Entgelte in Textform informieren.

§ 12
Abrechnung, Zahlung und Verzug

1. Der Netzbetreiber rechnet die Netzentgelte bezüglich Entnahmestellen, die über standardisierte Lastprofile beliefert werden, grundsätzlich jährlich, bezüglich Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung grundsätzlich monatlich ab.

2. Abrechnungsjahr ist das Gasjahr. Wendet der Netzbetreiber das rollierende Verfahren an, ist Abrechnungsperiode der Zeitraum der vergangenen zwölf Monate.

3. Der Netzbetreiber wird bei der Abrechnung das DVGW-Arbeitsblatt G 685 in seiner jeweils aktuellen Fassung zur Anwendung bringen.

4. Bei Entnahmestellen, die über standardisierte Lastprofile beliefert werden, erfolgt die Abrechnung zunächst auf Grundlage von monatlichen Abschlagszahlungen. Ändern sich die für die Berechnung der Abschlagszahlung relevanten Voraussetzungen oder Kriterien, wie das Abnahmeverhalten oder die Entgelthöhe, erfolgt eine entsprechende Anpassung der Abschlagshöhe. Zum Ende des Abrechnungsjahres oder zum Ende der Belieferung der Entnahmestelle durch den Transportkunden erstellt der Netzbetreiber eine Jahresendrechnung bzw. Schlussrechnung, in der die Netznutzung unter Berücksichtigung der tatsächlich vom Letztverbraucher bezogenen Energie unter Anrechnung der Abschlagsrechnungen bzw. bereits geleisteten Zahlungen abgerechnet wird.

5. Bei Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung erfolgt die monatliche Abrechnung auf Grundlage der gemessenen Monatsarbeitswerte und der höchsten im aktuellen Abrechnungszeitraum bisher erreichten maximalen Ausspeiseleistung. Sofern im betreffenden Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher berechnete Maximalleistung auftritt, erfolgt in diesem Abrechnungsmonat eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Maximalleistung für die vorausgegangenen Monate des aktuellen Abrechnungszeitraums.

6. Endet die Netznutzung durch den Transportkunden aufgrund eines Lieferantenwechsels für eine Entnahmestelle mit registrierender Leistungsmessung vor Ablauf des regulären Abrechnungszeitraums (unterjähriger Lieferantenwechsel), wird für die Ermittlung des Leistungspreisanteils im Netznutzungsentgelt die im Abrechnungsjahr erreichte maximale Ausspeiseleistung durch den Transportkunden zu Grunde gelegt. Die Jahresbenutzungsdauer bei einem unterjährigen Lieferantenwechsel berechnet sich anhand der bis zum Ende der Netznutzung des Transportkunden angefallenen Arbeitswerte und der gemessenen maximalen Ausspeiseleistung innerhalb des Abrechnungsjahres. Tritt die maximale Ausspeiseleistung nach Ende der Netznutzung auf, findet nach Ende des Abrechnungsjahres eine entsprechende Endabrechnung statt.

7. Ändern sich innerhalb einer Abrechnungsperiode die vertraglichen Entgelte, der Umsatzsteuersatz oder erlösabhängige Abgabensätze, so wird der für die neuen Entgelte maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Der neue Arbeitspreis wird ab dem Zeitpunkt der Entgeltänderung angewendet.

8. Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 10 Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

9. Zahlt der Transportkunde die Entgelte ganz oder teilweise nicht rechtzeitig, ist der Netzbetreiber berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

   Bei Zahlungsverzug ist der Netzbetreiber im Falle der erneuten Zahlungsaufforderung oder Einziehung des noch offenen Rechnungsbetrages berechtigt, dem Transportkunden die hierfür anfallenden Kosten pauschal in Rechnung zu stellen. Dem Transportkunden ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien dem Netzbetreiber nicht oder in geringerer Höhe als die Pauschale entstanden.

10. Werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

    a) soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht und

    b) der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von drei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

    § 315 BGB bleibt hiervon unberührt.

11. Die Zahlung erfolgt im Wege des Einzugsermächtigungsverfahrens oder durch Überweisung auf eines der Konten des Netzbetreibers. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Gutschrift auf dem Konto des Netzbetreibers.

12. Gegen Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 13
Störungen und Unterbrechungen

1. Soweit einer oder beide der Vertragspartner durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen wirtschaftlich oder betriebstechnisch nicht zugemutet werden kann, an der Erfüllung der vertraglichen Pflichten gehindert ist, ruhen die Verpflichtungen der Vertragspartner aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind; gleiches gilt im Falle von Störungsbeseitigungen, Wartungs-, Instandhaltungs- oder sonstigen betriebsnotwendigen Arbeiten des Netzbetreibers.

2. Der Netzbetreiber unterrichtet den Transportkunden rechtzeitig vor einer beabsichtigten Unterbrechung der Gaszufuhr in geeigneter Weise. Wenn eine Unterrichtung nicht rechtzeitig möglich ist, wird der Netzbetreiber den Transportkunden auf dessen Verlangen im Nachhinein über die Unterbrechungsgründe informieren.

   Bei kurzen Unterbrechungen werden nur die Letztverbraucher unterrichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Gaszufuhr angewiesen sind und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Eine Unterrichtung kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn dies nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder die Unterrichtung die Beseitigung der Unterbrechung verzögern würde. Der Netzbetreiber unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, die Störung unverzüglich zu beheben.

3. Besteht zwischen dem Netzbetreiber und dem Transportkunden kein Vertrag über die Anschlussnutzung, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Anschlussnutzung zu unterbinden. In diesem Fall ist eine Belieferung der betroffenen Entnahmestelle weder durch den Lieferanten des Transportkunden noch durch einen Dritten, auch nicht den Grund- bzw. Ersatzversorger, möglich.

4. Unterbricht der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung des Anschlussnehmers oder Anschlussnutzers aus Gründen, die sich aus dem Netzanschluss- oder Anschlussnutzungsverhältnis ergeben, gilt § 13 Ziffer 3 Satz 2 entsprechend.

5. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netznutzung einzustellen, wenn die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems gefährdet oder gestört ist und die Einstellung zur Beseitigung dieser Gefahr erforderlich ist.

6. Der Netzbetreiber teilt dem Transportkunden unverzüglich unter Angabe der Gründe mit, wenn er den Netzanschluss, die Anschlussnutzung und/oder die Netznutzung unterbricht bzw. einstellt. Gleiches gilt für die Aufhebung der Unterbrechung bzw. Einstellung.

7. Der Netzbetreiber ist berechtigt, auf Anweisung des Lieferanten des Transportkunden gegen ein angemessenes Entgelt, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit der Lieferant dem Transportkunden (Anschlussnutzer) gegenüber hierzu vertraglich berechtigt ist, der Lieferant des Transportkunden das Vorliegen der Voraussetzungen für die Unterbrechung gegenüber dem Netzbetreiber glaubhaft versichert, insbesondere, dass dem Transportkunden keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen. Nähere Einzelheiten sind in **Anlage 5** geregelt.

8. Der Netzbetreiber hat den Anschluss wieder herzustellen bzw. die Anschlussnutzung und Netznutzung unverzüglich wieder zu ermöglichen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

§ 14
Sicherheitsleistung, Vorauszahlung

1. Der Netzbetreiber kann in begründeten Einzelfällen eine angemessene Sicherheitsleistung vom Transportkunden verlangen. Kommt der Transportkunde einem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf der Netzbetreiber entsprechend §§ 50 Ziffer 6, 55 NZB die Netznutzung fristlos kündigen.

2. Ein begründeter Fall liegt dann vor, wenn nach den Umständen des Einzelfalls hinreichend Grund zu der Annahme besteht, dass der Transportkunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, insbesondere dann, wenn

   a) der Transportkunde mit fälligen Zahlungen trotz Mahnung wiederholt im Verzug ist,

   b) gegen den Transportkunden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die Auswirkungen auf seine Leistungsfähigkeit haben können, seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nachzukommen, eingeleitet sind,

   c) die vom Netzbetreiber gemäß § 50 NZV durchgeführte Bonitätsprüfung die begründete Besorgnis erhärtet, der Transportkunde werde den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen.

   Dem Transportkunden bleibt es unbenommen, diese Besorgnis innerhalb von 14 Kalendertagen durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität zu entkräften.

3. Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.

4. Der Netzbetreiber kann nach fruchtlosem Ablauf einer nach Verzugseintritt gesetzten angemessenen Frist die Sicherheit verwerten. Die Fristsetzung kann zusammen mit der Mahnung erfolgen.

5. Der Transportkunde ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlungen abzuwenden. Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung verrechnet.

6. Soweit der Netzbetreiber Sicherheitsleistung verlangt, kann diese auch in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage erbracht werden.

7. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.

8. Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben bzw. Vorauszahlungen sind nicht mehr zu leisten, wenn die Voraussetzungen für das Verlangen der Sicherheitsleistung bzw. Vorauszahlung entfallen sind.

§ 15
Laufzeit und Kündigung

1. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Mit Inkrafttreten dieses Vertrages tritt ein ggf. bereits bestehender Transportvertrag außer Kraft.

2. Der Vertrag kann ordentlich mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden, sofern ein begründetes Anpassungsbedürfnis besteht. Der Netzbetreiber unterbreitet dem Transportkunden so rechtzeitig ein neues Vertragsangebot, dass der Abschluss eines neuen Vertrages grundsätzlich noch vor Beendigung des gekündigten Vertrages möglich ist, spätestens jedoch mit der Kündigung.

3. Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt schwerwiegend verstoßen wird. Die Rechte der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund richten sich nach § 55 Ziffer 3 und 4 NZB.

4. Kündigungen dieses Vertrags bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform.

§ 16
Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende, zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken. Zur Schließung von Regelungslücken sowie zur Auslegung des Vertrages sind die einschlägigen Regelwerke der Verbände der Energiewirtschaft ergänzend heranzuziehen.

2. Sollten durch die Regulierungsbehörden Festlegungen getroffen oder vom Gesetzgeber/Verordnungsgeber anderweitige gesetzliche Vorgaben/Verordnungen gemacht werden, welche die Bestimmungen dieses Vertrages ergänzen oder eine andere Regelung erfordern, so gehen diese den Bestimmungen dieses Vertrages vor bzw. ergänzen diesen. Die Vertragspartner verpflichten sich, diesen Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anzupassen.

   Der Netzbetreiber ist zu einer einseitigen Vertragsanpassung berechtigt, wenn dies zur Umsetzung von Anordnungen oder Festlegungen der Regulierungsbehörde erforderlich ist.

3. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
4. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.
5. Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.

Anlagen
Anlage 1 Netzzugangsbedingungen
Anlage 2 Preisblatt
Anlage 3 Regelungen zur Ermittlung und Handhabung von Lastprofilen
Anlage 4 Kontaktdaten des Netzbetreibers